

INFORMATIONEN ZUR ABRECHNUNG VON KWK-ANLAGEN

Gesetzliche Vorgaben

Diese Information wurde erstellt, um wichtige Punkte bezüglich der Abrechnung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zu erläutern. Wir möchten darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Punkte nicht alle gesetzlichen Anforderungen umfassen und deshalb kein Rechtsanspruch aus diesen Informationen abgeleitet werden kann. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben. Weitere Informationen, insbesondere zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G), erhalten Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

Meldung BAFA

Nach § 6 KWK-G hat der Anlagenbetreiber ohne eine Zulassung der KWK-Anlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) keinen Anspruch auf Auszahlung eines KWK-Zuschlags.

Für KWK-Anlagen bis 50 kW muss die Anzeige gegenüber dem BAFA innerhalb des Kalenderjahres der Aufnahme des Dauerbetriebs elektronisch erfolgen. Erfolgt eine verspätete Meldung, wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem die Anzeige beim BAFA eingegangen ist.

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 50 kW bis 2 MW müssen den Antrag auf Zulassung zusammen mit dem Inbetriebnahmeprotokoll und einem Datenblatt des Herstellers beim BAFA einreichen. Die Antragsstellung muss auch hier innerhalb des Kalenderjahres der Zulassung erfolgen.

Formulare für die Zulassung sind im Internet unter www.bafa.de erhältlich.

Abrechnung

Die Abrechnung bei Anlagen bis 100 kW installierter Leistung erfolgt quartalsweise. Die Vergütung erfolgt anhand der Istwerte und wird jeweils zum 15. des ersten Monats des Folgequartals ausbezahlt (beispielsweise wird die Vergütung für das 2. Quartal (April bis Juni) am 15. Juli ausbezahlt).

Ab einer installierten Leistung von ≥ 100 kW erfolgt eine monatliche Abrechnung anhand der Istwerte und wird jeweils zum 15. des Folgemonats ausbezahlt.

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Neuanlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist an die Übertragungsnetzbetreiber, im Falle der AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist dies die Amprion GmbH, nach § 61 Abs. 1 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG 2014 ab dem 01.08.2014 grundsätzlich eine EEG-Umlage abzuführen.

Hierbei gibt es Ausnahmen, die von der EEG-Umlagepflicht befreit sind:

- Kleine Eigenversorgungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW_(p) und einem maximalen Eigenverbrauch von 10.000 kWh pro Jahr. Der über 10.000 kWh hinausgehende Eigenverbrauch unterliegt der vollen EEG-Umlage. Die Befreiung endet mit der Förderfähigkeit Anlage.
- Kraftwerkseigenverbrauch.
- Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind („Inselbetrieb“).
- Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom versorgen („Autark“) und für Strom aus ihren Anlagen, den sie selbst nicht verbrauchen.

Ein Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.amprion.net/registrierung-eeu-umlage

Verrechnungspreise

Eine Übersicht über unsere aktuell gültigen Verrechnungspreise finden Sie auf unserer Internetseite www.allgaeunetz.com unter der Rubrik „Netzanschluss Erzeugungsanlagen“.